

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Kaufmann AG Elektromotorenbau

1. Geltung

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in allen Punkten, welche nicht gegenseitig schriftlich in anderer Weise geregelt sind. Besondere Bestimmungen des Bestellers, die mit diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in Widerspruch stehen, gelten nur, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

2. Offerten

Die von uns abgegebenen Offerten sind freibleibend.

3. Umfang und Ausführung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung oder, wenn eine solche fehlt, das Angebot massgebend. Materialien oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden besonders verrechnet.

4. Technische Unterlagen

Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen usw. sind, falls nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet, nur annähernd massgebend. Allfällige Änderungen werden ausdrücklich vorbehalten.

Alle technischen Unterlagen sind von Besteller vertraulich zu behandeln. Sie bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zugänglich gemacht oder zur Anfertigung des Werkes oder von Bestandteilen verwendet werden. Zeichnungen, Schematas (auch elektrische), Berechnungen usw., die auf spezielles Verlangen des Kunden hergestellt werden müssen, werden verrechnet, sofern sie nicht zu einer Bestellung führen.

5. Vorschriften am Bestimmungsort

Der Besteller hat uns auf alle gesetzlichen, behördlichen oder vertraglichen Vorschriften aufmerksam zu machen, die bei der Erfüllung des Vertrages zu beachten sind.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken (CHF) ohne Mehrwertsteuer, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung, Bewilligungen und Beurkundungen.

Sie sind soweit nicht anders vermerkt, zur Zahlung fällig netto innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet.

Verursacht der Kunde Verzögerungen der Vertragsabwicklung, darf der Lieferant die Preise entsprechend anpassen.

Der Kunde darf Gegenansprüche nur mit schriftlicher Einwilligung des Lieferanten verrechnen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Kunde räumt uns das Recht ein, unser Eigentum jederzeit im zuständigen Register der Eigentumsvorbehalte eintragen zu lassen.

8. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Kauf unsererseits bestätigt ist, die allenfalls bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und Sicherheiten geleistet, sowie sämtliche technische Punkte bereinigt worden sind. Die von uns angegebene Lieferfrist gilt nur ungefähr und wird nach Möglichkeit eingehalten.

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

a) wenn der Besteller die für die Ausführung der Bestellung notwendigen Angaben nachträglich abändert.

b) wenn Hindernisse auftreten, die wir trotz Anwendung aller gebotenen Sorgfalt nicht abwenden können, wie z.B. Epidemien, Streik, Betriebsstörungen, Unfälle, verspätete oder mangelhafte Zulieferung der notwendigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschuss von wichtigen Werkstücken, behördliche oder sonstige Massnahmen, Transporthindernisse, Naturereignisse.

c) wenn der Besteller mit den durch ihn auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

9. Prüfung, Abnahme, Inbetriebsetzung

Der Besteller hat die Lieferung sofort nach Erhalt zu prüfen und uns allfällige Mängel, für die wir verantwortlich sind, sofort schriftlich zu melden. Unterlässt der dies, so gilt die Lieferung als genehmigt.

10. Verpackung

Die Verpackung verrechnen wir gesondert und nehmen sie nicht zurück.



11. Transport

Besondere Wünsche betreffend Transport und Versicherung sind uns rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt in jedem Falle auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn die Ware mit unseren Transportmittel spediert werden. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind von Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Versandpapiere unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Die Versicherung von Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

12. Garantie

12.1 Allgemeines

Die gesetzlichen Gewährleistungsregeln werden ausdrücklich ausgeschlossen. Anstelle der gesetzlichen Bestimmungen gelten ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen. Erweiterte Garantien können mit separaten Verträgen vereinbart werden.

Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Kaufmann AG Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden minimiert wird.

12.2 Prüfung und Abnahme

Bei Dienstleistungen hat der Besteller die Arbeiten innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen ab Fertigmeldung zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich der Kaufmann AG schriftlich und dokumentiert anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Prüfung und/oder die Anzeige, so gelten die Lieferung bzw. die Arbeit der Kaufmann AG als mängelfrei und genehmigt.

Bei der Lieferung von Gegenständen hat der Besteller die Lieferung sofort nach Erhalt, spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen zu prüfen und der Kaufmann AG allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der Besteller die unverzügliche Prüfung und Mängelrüge, gilt die Lieferung als genehmigt. Treten Mängel auf, die von der Garantie umfasst werden, und werden diese rechtzeitig gerügt, dann werden diese – nach Wahl der Kaufmann AG – entweder behoben oder das mangelhafte Produkt wird ersetzt. Ausgetauschte Teile werden Eigentum der Kaufmann AG. Der Besteller hat der Kaufmann AG eine angemessene Frist für die Behebung der Mängel einzuräumen. Die Kaufmann AG trägt nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile in ihren Werkstätten entstehen. Können die schadhaften Teile aus Gründen, die die Kaufmann AG nicht zu vertreten hat, nicht in ihren Werkstätten repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus erwachsenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

12.3 Garantie für Dienstleistungen

Die Kaufmann AG garantiert eine getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung besteht nicht.

12.4 Garantie für die Lieferung von Gegenständen

Die Kaufmann AG garantiert, dass ihre Produkte die schriftlich vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung besteht nicht. Sämtliche übrigen Garantieansprüche sind beim Hersteller bzw. Unterlieferanten geltend zu machen. Schäden, welche infolge unsachgemässer Bedienung oder Behandlung, unsachgemässer oder unzulässiger Eingriffe, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung oder anderer Gründe, welche die Kaufmann AG nicht zu vertreten hat, entstehen, sind in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Die Garantiefrist entspricht jener des Herstellers. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk oder, sofern die Kaufmann AG auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungszeit spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

13. Haftung

Wir verpflichten uns, die Lieferung vertragsmässig auszuführen und unsere Gewährleistungspflicht zu erfüllen. Jede weitere Haftung gegenüber dem Besteller für irgendwelche Schäden wird wegbedungen. Haftungsausschlüsse gelten nicht, soweit ihnen zwingendes Recht entgegensteht.

14. Annullierung, Retouren

Bei Annullierung von Aufträgen seitens des Bestellers werden diesem die aufgelaufenen Kosten in Rechnung gestellt. Bestellungen über speziell angefertigte Teile können in keinem Fall annulliert werden.

Vertragsgemäss ausgelieferte Artikel werden von uns nur nach schriftlich erteiltem Einverständnis zurückgenommen.

Ware, die nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist auf Wunsch des Bestellers nicht ausgeliefert werden kann, wird von uns verrechnet und deren Bezahlung nach Ablauf der Zahlungsfrist eingefordert. Die Lagerung der Ware in unserem Räumlichkeiten erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für den Besteller und für uns ist Niedergösgen.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung von Streitigkeiten irgendwelcher Art, die sich zwischen uns und unseren Kunden ergeben, wird ausdrücklich der Richter an unserem Geschäftssitz als zuständig anerkannt. Die vertraglichen Beziehungen zwischen uns und unseren Kunden beurteilen sich nach schweizerischem Recht.

